



ANMELDEFORMULAR

zum „54. Neustädter Faschingszug“
am Faschingssonntag, 03.03.2019

Name der Gruppe: _____

Motto der Gruppe: _____

Teilnahme mit _____ Personen Wagen Fußgruppe Wagen & Fußgruppe

Vor- und Nachname
der/des **Verantwortlichen***): _____

Straße / Hs.-Nr.
PLZ / Wohnort: _____

Telefon / Email-Adresse: _____

Vor- und Zuname
Fahrer/-in des Zugfahrzeuges *): _____

Führerschein & Fahrzeugschein sind mitzunehmen!

Straße / Hs.-Nr.
PLZ / Wohnort: _____

Telefon / Email-Adresse: _____

Amtliches Kennzeichen
des Zugfahrzeuges: _____

Musikanlage: ja nein

*) Der/Die Verantwortliche muss mind. 18 Jahre alt sein.

Das beigefügte **Informationsblatt & Teilnehmerrichtlinien** für Zugteilnehmer haben wir zur Kenntnis genommen und werden die dort aufgeführten Punkte einhalten.

Als **Verantwortlicher** der Gruppe bestätige ich die Einhaltung der Vorschriften beim Bau des Faschingswagens (Maße, Gewicht, Sicherheit der Aufbauten, etc.) gemäß der übermittelten Informationen der Stadt Neustadt a.d. Donau.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Fahrers/-in

Informationsblatt & Teilnehmerrichtlinien

für den Faschingsumzug

in Neustadt a.d.Donau am 03.03.2019

1. **Anmeldung:** Bei der Anmeldung muss pro Wagen/Gruppe ein **Verantwortlicher** (Mindestalter: 18 Jahre) und der verantwortliche Fahrer schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden (**siehe Anmeldeformular**). Nicht angemeldete Wagen oder Gruppen sind vom Umzug ausgeschlossen. Die Gruppe, die keinen **Verantwortlichen** benennen kann oder diese Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, ist vom Umzug ebenfalls ausgeschlossen.

Anmerkung: Die bei der Anmeldung genannten **Verantwortlichen** der einzelnen Gruppen sind für die Information aller Teilnehmer ihrer Gruppe verantwortlich.

2. **Haftung** Dieser **Verantwortliche** wird für seine gemeldete Gruppe/Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das **Jugendschutzgesetz oder die Teilnehmerrichtlinien** festgestellt werden.

2. **Aufstellung:** Die **Aufstellung am Bahnhofsplatz erfolgt am Faschingssonntag ab 12:00 Uhr**. Bei der Aufstellung des Zuges ist den **Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerwehren, Sicherheitsdienst)** sowie den verantwortlichen Vertretern der Stadt Neustadt a.d.Donau Folge zu leisten.

(Anmerkung: Bis 12:00 Uhr ist der Bahnhofsplatz gesperrt. Das Parken auf den Zufahrtsstraßen ist nicht möglich)

3. **Zufahrt:** Die **Zufahrt** zum Bahnhofsplatz erfolgt **nur** über die Straße Richtung Mauern.

4. **Beginn:** **Beginn des Faschingszugs um 13:30 Uhr** ab Bahnhofsplatz durch die Innenstadt in Richtung Volksfestplatz

5. **Bonbon:** **Ausgabe** jeweils im Bauhof Neustadt a.d.Donau, Zufahrt Gewerbepark 3

- Donnerstag, 28.02.2019 von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
- Freitag, 01.03.2019 von 10:00 Uhr - 13:00 Uhr
- Sonntag, 03.03.2019 von 10:00 Uhr - 11:30 Uhr

Achtung: am Bahnhof ist keine Verteilung von Bonbons mehr vorgesehen!!!)

6. **Sicherheit:** **Wie bereits im letzten Jahr müssen** Wagen, wenn sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, eine **Höhe von maximal 4 m aufweisen**. Aufgrund des vorhandenen Lichtraumprofils wäre eine Wagenhöhe von **maximal 4,50 m möglich**, jedoch **muss dann ein entsprechendes TÜV Gutachten vorgelegt werden**, damit der Wagen auf der öffentlichen Verkehrsfläche bewegt werden darf.

Die Höhe der Wagen wird am Bahnhofsplatz von den Vertretern der Stadt Neustadt a.d.Donau (Herr Lindermayer) in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Sicherheitsdienst ermittelt.

Sollten sich Personen auf der obersten Fläche des Wagens befinden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die **Plattform ab dem Gasthof Keim Richtung Rathaus bis zum Volksfestplatz verlassen müssen**, da sich dort **12 Überspannungsleuchten** befinden.

Wägen über einer Höhe von 4,50 m werden nicht zugelassen.

Es ist darauf zu achten, dass Süßigkeiten weit vom Wagen weggeworfen werden, um zu verhindern, dass Kinder sich zwischen den Wägen aufhalten.

Es sind **nur** Plastikflaschen zu verwenden.

Je nach Größe des Gespanns (Zugfahrzeug und Wagen, Tieflader, LKW, etc.) sind mindestens 2 Wagenbegleiter zur Sicherheit abzustellen (**Mindestalter: 18 Jahre**). Diese müssen leicht erkennbar sein (z.B. durch **Tragen von Warnwesten**). **Jedes Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher nach § 29 StVO sein und darf lediglich Schrittgeschwindigkeit fahren**. Es dürfen sich keine Personen auf beweglichen Teilen (z.B. Frontlader) aufhalten. Offenes Feuer auf und neben den Wägen untersagt.

Die ausführlichen gesetzlichen Vorschriften hierzu sind im „**MERKBLATT über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die bei Brauchtumsveranstaltungen – insbesondere Faschingsumzügen – eingesetzt werden**“ niedergeschrieben.

- 7. Lärm:** Die Lautstärke der Musikanlagen darf den Wert von 70 dB(A) nicht überschreiten. Für die **GEMA-Anmeldung** ist jede Gruppe **selbst verantwortlich**. Die Lautsprecher auf den Wagen dürfen nicht Richtung Zuschauer gerichtet sein. Generell ist die Lautstärke am Stadtplatz stark zu beschränken, da in diesem Bereich ein Moderator die Gruppen und Wagen vorstellt.

Sobald die Fußgruppen und Wägen am Volksfestplatz eintreffen, müssen die Lautsprecheranlagen komplett abgeschaltet werden!!!

- 8. Sauberkeit:** **Es dürfen nur Süßigkeiten ausgeworfen werden** (Es ist darauf zu achten, dass Süßigkeiten weit vom Wagen weggeworfen werden, um zu verhindern, dass Kinder sich zwischen den Wägen aufhalten.)

Das **Auswerfen** von Stroh, Papierschnitzel, etc., sowie das Versprühen von Sahne, Farbe, etc. **ist untersagt**.

Am Bahnhof ist ein Klowagen aufgestellt. Ebenfalls können die Toiletten in der Bahnhofswirtschaft benutzt werden. Bitte auch nur diese benutzen.

- 9. Sonstiges** Die Prämierungen gehen nur an anwesende Gruppen.

Bei Notfällen während des Faschingszugs:

BRK	Tel. 0160/91843284
Feuerwehr	Tel. 0171/3840265

Am Bahnhof werden Kontrollen der Wägen durchgeführt - Bei Verstößen gegen diese Auflagen kann der Wagen oder die Fußgruppe vom Umzug ausgeschlossen werden!!!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Neustadt a.d.Donau, im November 2018

STADT NEUSTADT A.D.DONAU

Die Organisatoren des Faschingszugs

Merkblatt

über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die bei Brauchtumsveranstaltungen - insbesondere Faschingsumzügen – eingesetzt werden

Die veranstaltenden Faschingsvereine benötigen für die Abhaltung von Faschingsumzügen eine amtliche Erlaubnis (von der Gemeinde, wenn nur Gemeindestraßen bzw. -plätze betroffen sind ansonsten vom Landratsamt Kelheim bei Benutzung von Kreis-, Staats- bzw. Bundesstraßen).

Diese Erlaubnis enthält neben verkehrsregelnden Anordnungen und Sperrmaßnahmen auch Auflagen für die Teilnehmer, sowie für den Einsatz von Fahrzeugen.

Wir verweisen für den Einsatz von Fahrzeugen auf das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz und FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“¹. (Das Merkblatt ist Bestandteil der Erlaubnis im Landratsamt Kelheim.)

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass diese Auflagen eingehalten werden und ist befugt, nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge bzw. deren Benutzer von der Teilnahme auszuschließen.

I. Voraussetzungen und Ausrüstung der einzusetzenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

1. Betriebserlaubnis und Zulassung

- a. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen Verkehrs- und betriebssicher sein.
- b. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Ausnahmen kann im Einzelfall die Kfz-Zulassungsstelle erteilen.
- c. Die Fahrzeuge müssen
 - amtlich zugelassen sein oder
 - über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
 - mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein.

2. Maximale Maße und Gewichte

- a. Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.
- b. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m /16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)
Züge: (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m.
- c. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten).
- d. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.

3. Sachverständigengutachten

- a. Fahrzeuge, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder die wesentlich verändert wurden (insbesondere An- oder Aufbauten, wenn die o.g. Maße überschritten werden) dürfen nur teilnehmen, wenn durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination bestätigt wurde (Gutachten 2-3 Wochen vor Veranstaltung).
- b. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Beleuchtung

- a. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt).
- b. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

5. Aufbauten/Anbauten

- a. Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- b. Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- c. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug/ Anhänger fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- d. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
- e. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen/Anhängern befinden.
- f. An Zugmaschinen und Anhängern sollten entsprechende Schutzvorkehrungen (Rundumverkleidung bis 20 cm über Boden) getroffen werden, damit niemand unter die Räder kommen kann.

II. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung

1. Vorbereitung

- a. Versicherungsschutz
Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung muss folgende Mindestversicherungssummen enthalten:

- 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
 - 100.000 € für Sachschäden. 20.000 € für Vermögensschäden.
- b. Sonntagsfahrverbot für LKW – Gespanne Das Sonntagsfahrverbot für LKW-Gespanne gilt auch, wenn diese an Faschingsumzügen teilnehmen. Es ist aber möglich, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (2-3 Wochen vor Veranstaltung bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Kelheim).
 - c. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
 - d. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).

2. An- und Abfahrten zur Veranstaltung

- a. Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
- b. Bei den An- und Abfahrten darf mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

3. Während der Veranstaltung

- a. Für Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot!
- b. Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. der benannte Wagenverantwortliche vor Beginn zu kontrollieren. Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- c. Vom Veranstalter ist ein Wagenverantwortlicher mit Namen und (jederzeit erreichbarer) Telefonnummer zu nennen.

- d. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges beachten!)
- e. Beim Mitführen von Kindern auf den Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete volljährige Person als Aufsicht vorhanden sein.
- f. Jedes Fahrzeug/Gespann muss von mindestens 2 mit Warnwesten gekennzeichneten Personen begleitet werden.
- g. Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

III. Sonstiges/ Empfehlungen

- > Zusätzliche Vorgaben durch Gemeinden bzw. in Erlaubnissen und Genehmigungen sind zu beachten und einzuhalten.
- > Der Veranstalter sollte sich vor Bau der Faschingswägen, Art und Weise, Personenbeförderung, Abmessungen etc. der Konstruktionen bzw. Fahrzeugkombinationen von den Wagenbauern melden lassen.
- > Der Veranstalter sollte sich von den Wagenbauern die Einhaltung der Vorschriften (Maße, Gewichte, Sicherheit der Aufbauten etc.) schriftlich bestätigen lassen